

Andau, 15.12.2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ANDAU vom 15.12.2020 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist auf der Grundlage der im Zeitraum vom 01.07. des Vorvorjahres – 30.06. des Vorjahres, gerechnet zum Vorschreibungsjahr, bezogenen Wassermenge zu ermitteln und beträgt:
pro bezogenem Kubikmeter Wasser 1,82 Euro exkl. Mwst.
- (2) Ist der Wert der bezogenen Wassermenge kleiner als 50 m³ so wird ein Fixbetrag von 90,91 Euro festgesetzt.
- (3) Für gewerbliche Betriebe wird, zusätzliche zur verbrauchten Wassermenge, wenn diese unter 1500 m³ liegt, die Kanalbenützungsgebühr mit 0,50 Euro pro m² Berechnungsfläche (Faktor 0,5) gem. § 5 Abs.2 Bgld. KAbG festgesetzt. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche (Faktor 0,5) vervielfachten Beitragssatz – ausgenommen sind jene Berechnungsflächen für die das Regenwasser zur Gänze nachweislich auf eigenem Grund und Boden, ohne nachteilige Auswirkungen zur Versickerung gebracht wird.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 01. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.2019 des Gemeinderates der Gemeinde ANDAU betreffend die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing Andreas Peck



an der Amtstafel:
angeschlagen am: 15.12.2020
abgenommen am: *11.01.2021*